

V/F/I e.V., Schäfergasse 33, 60313 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Per E-Mail an: RA1@bmjv.bund.de.

Mittwoch, 21. Januar 2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Az: R A 7-3735/3-R4 740/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten kleinere, mittelständische Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere Anlageberater, Anlage- und Abschlussvermittler sowie Finanzportfolioverwalter die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterstehen.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten regen wir folgende Änderungen an:

## I. Zu den Informationspflichten über die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

In § 34 des Entwurfs eines VSBG wird dem Unternehmer die Pflicht auferlegt auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und verständlich darauf hinzuweisen, dass er weder bereit ist noch verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Schäfergasse 33 60313 Frankfurt am Main Telefon 069 / 74 38 69 21 Telefax 069 / 74 38 69 19 E-Mail info@vfi-finanz.de www.vfi-finanz.de Amtsgericht Frankfurt Vereinsregister 11533 Diese Informationspflicht ist nach unserer Auffassung überzogen und geht über das Ziel des Angebotes einer alternativen Streitbeilegung hinaus. Denn diese Informationsverpflichtung bedeutet, dass beim Verbraucher der Eindruck erweckt wird, dass es nur ein generelles "Alles oder Nichts" gebe, oder anderes formuliert, dass der Unternehmer in keinem Fall zu einer Schlichtung bereit sei. Dies ist weder im Sinne des Verbrauchers noch des Unternehmers. Denn es mag in der Praxis viele Fälle geben, in denen ein Unternehmer den Versuch einer alternativen Streitbeilegung für sinnvoll hält und hierzu bereit ist, während dies für andere Fallgestaltungen nicht gilt. Es ist deshalb nach unserer Auffassung ausreichend, dass der Unternehmer in den standardisierten Informationsmedien (Webseite und/oder AGB) angibt, dass er nicht verpflichtet ist, an der alternativen Streitbeilegung teilzunehmen.

Wir schlagen folgenden Text vor:

## § 34 Allgemeine Informationspflicht

- (1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher klar und verständlich hinzuweisen,
  - 1. ......
  - 2. darauf, dass er nicht verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

. . . . . . . .

#### § 35 Informationen nach Entstehen der Streitigkeit

(1) Kann eine Streitigkeit durch den Unternehmer und Verbraucher nicht beigelegt werden, gibt der Unternehmer an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren verpflichtet oder bereit ist. Gegebenenfalls hat der Unternehmer den Verbraucher auf die für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen.

(2)					
\ /					

#### II. Deutsche Bundesbank als Auffangschlichtungsstelle für Finanzdienstleistungen

In Artikel 6 Änderung des Unterlassungsklagengesetzes § 14 Absatz 1 übernimmt der Entwurf im Wesentlichen die bisherige Regelung, dass die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle bei Finanzdienstleistungen im Fernabsatz angerufen werden kann. Diese ist allerdings nur zuständig, wenn es keine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle gibt. Die Schlichtungsstelle der Bundesbank hat demnach Auffangcharakter in diesem begrenzten Bereich. Darüber hinaus enthält Abschnitt 6 des Entwurfes des VSBG die Regelung über die allgemeinen Auffangschlichtungsstellen der Länder. Weiterhin gibt es für Verbraucherstreitigkeiten aus behaupteten Verstößen gegen das Kapitalanlagengesetzbuch die Schlichtungsstelle bei der BaFin. Dies ist eine für die betroffenen

Anleger und Unternehmer schwer durchschaubare Zersplitterung von Kompetenzen. Sie trägt nicht zur Akzeptanz und Effektivität der alternativen Streitschlichtung bei.

Nach unserer Auffassung sollte die Struktur der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 312 Absatz 5 Satz 1 dahingehend vereinfacht werden, dass als Auffangstelle für Streitigkeiten aus diesen Dienstleistungen ausschließlich die Schlichtungsstelle der Bundesbank tätig wird. Bei ihr ist der entsprechende Sachverstand gewährleistet. Ihr gegenüber wären nur entsprechende anerkannte branchenspezifische private Verbraucherschlichtungsstellen vorrangig. Eine derartige Regelung würde die Akzeptanz der alternativen Streitschlichtung im Finanzmarkt erhöhen. Dies bedingt eine Änderung des § 14 Absatz 1 Zf.1 des Unterlassungsklagengesetzes und des § 342 KAGB. In § 14 Absatz 1 Zf.1 des Unterlassungsklagengesetzes ist die Beschränkung auf Fernabsatzverträge zu streichen und durch eine Bezugnahme auf die Definition in § 312 Absatz 5 BGB zu ersetzen. In § 342 KAGB kann auf § 14 Unterlassungsklagengesetz verwiesen werden. Einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Aufgaben und Organisation der Bundesbank bedarf es nicht, weil sie nach der Generalklausel des § 3 Satz 3 Bundesbankgesetz auch alle ihr nach anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

### § 14 Absatz 1 Zf.1 und Absatz 5 UKlaG sollten demnach wie folgt lauten:

- ,, (1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung
  - 1. Der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Verträge über Finanzdienstleistungen im Sinne des § 312 Absatz 5 Satz 1

(5) Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ............

#### § 342 KAGB wird wie folgt geändert

- (1) + (2) wie bisher
- (3) Soweit behauptete Verstöße nach Absatz 1 grenzüberschreitende Sachverhalte betreffen, arbeitet die Bundesanstalt mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union... (usw. wie bisher Absatz 4)
- (4) Bei Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen im Zusammenhang mit Vorschriften nach diesem Gesetz gilt § 14 des Unterlassungsklagengesetzes.

Absatz 5 und 6 entfallen.

# III. Überführung des § 14 UKlaG in das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Der Gesetzgeber sollte darüber nachdenken, ob nicht die Regelung des § 14 Unterlassungsklagengesetzes von diesem Gesetz in das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz überführt wird. Mit der Schaffung des neuen Gesetzes ist eigentlich das Regelwerk geschaffen, in dem der Bürger die Regelung erwartet.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Finanzdienstleistungsinstitute e.V.

Gabriele Cloß